

**2256. Strassen.** A. Mit Eingabe vom 27. Januar 1899 übermittelt der Gemeinderat Hagenbuch die Baurechnung über die im Laufe des Jahres 1898 ausgeführte Dorfbacheindeckung und ersucht um die Gewährung eines angemessenen Staatsbeitrages.

Der vom Rechnungssteller unterzeichneten und vom Gemeinderat genehmigten Baurechnung sind die Belege in Original beigegeben, ebenso hat nachträglich auch der Bezirksrat seine Genehmigung ausgesprochen.

B. Die Baudirektion berichtet:

Unterm 6. Mai 1897 erteilte der Regierungsrat der von der Gemeinde Hagenbuch beschlossenen Eindolung des Dorfbaches die Genehmigung und sicherte die Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die entstehenden Kosten zu, unter der Bedingung, daß das Projekt gemäß dem im Berichte der Direktion der öffentlichen Arbeiten enthaltenen Vorschlage ausgeführt werde.

Letzteres ist geschehen und die Baute in befriedigender und sachgemäßer Art erstellt worden. Gemäß der Baurechnung betragen die Gesamtkosten 1300 Fr. 50 Rp., während der Kostenvoranschlag eine Bausumme von 1500 Fr. in Aussicht nahm.

Im Berichte der Direktion der öffentlichen Arbeiten zum zitierten Regierungsbeschlusse vom 6. Mai 1897 wurde vorausgesetzt, daß der Staat die Bacheindeckungskosten von Profil 0—20 ganz zu übernehmen hätte, daß die weitere Korrektur des Baches dagegen Sache der Gemeinde Hagenbuch sei und daß sich dieselbe hier mit dem gesetzlichen Staatsbeitrag an die bezüglichen Kosten zu begnügen habe.

Aus der Abrechnung mit dem Unternehmer ist ersichtlich, daß die ganze 95 m lange Leitung 1080 Fr. gekostet hat, auf die vom Staate zu übernehmende 20 m lange Strecke entfällt demnach eine Kostensumme von 227 Fr. 35 Rp.

Mit Rücksicht darauf, daß der Staat mit einer Straße I. Kl. auf der ganzen Strecke Anstößer an den Bach war, rechtfertigt es sich, daß er sich an den noch restirenden Kosten im Betrage von 1073 Fr. 15 Rp. mit  $\frac{1}{3}$  derselben beteilige und der Gemeinde Hagenbuch demgemäß einen Staatsbeitrag von 357 Fr. 70 Rp. verabfolge. Der gesamte Beitrag wäre also auf rund 585 Fr. zu bemessen.

Der zukünftige Unterhalt und die Reinigung der Dole wird um so eher Sache der Gemeinde Hagenbuch sein, als derselben auch aus verschiedenen anstoßenden Gebäuden Abwasser zugeleitet wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat: .....

I. Der Gemeinde Hagenbuch wird an die 1300 Fr. 50 Rp. betragenden Kosten für Eindeckung des Dorfbaches ein Beitrag von 585 Fr. verabsolgt und derselbe auf Budgettitel VIII. C. f. 3 in Rechnung gesetzt, in der Meinung, daß der zukünftige Unterhalt der Dole, sowie die Reinigung derselben Sache der Gemeinde Hagenbuch sei.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hagenbuch unter Rückstellung der Rechnungsbelege, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

---